

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Salzwedel
(Flurneuordnungsbehörde)
Bodenordnungsverfahren Engersen
Verf.- Nr. SAW 4.007

Beschluss

- I. Nach §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. 1 S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 2 § 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997 (BGBl. 1 S. 3224, 3240), in Verbindung (i.V) mit den §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. 1 S. 1430, 1440), ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsverfahren Engersen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 56 LwAnpG angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1.437 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet (Anlage 2).

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 16 Satz 2 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Engersen
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

Sie hat ihren Sitz in Engersen, Gemeinde Engersen.

Gründe:

Eigentümer von Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Engersen haben Anträge auf die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gestellt.

Die Voraussetzungen des § 53 LwAnpG liegen vor.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird in dem in der anliegenden Gebietskarte dargestellten Bereich ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausweisung, Erneuerung und Regulierung von Wegen, Gewässern und öffentlichen Anlagen und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Erfordernissen an Landschaftspflege und Naturschutz gerecht werdenden Landschaft zu erreichen.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

(1) Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

(2) Sind entgegen den Vorschriften des Absatzes I Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137, FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

(3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang erfolgt, beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem auf den ersten Aushangtag folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Holz'.

(Holz)
Dezernent